

## Satzung

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	1
§ 3 Grundsätze der Vereinsarbeit.....	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Aufnahme.....	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 8 Organe.....	3
§ 9 Mitgliederversammlung.....	3
§ 10 Der Vorstand.....	4
§ 11 Kassenprüfung.....	4
§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....	5
§ 13 Schlussbestimmungen.....	5

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Hausham e. V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Hausham.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, alle Formen der Musik zu pflegen, insbesondere die musikalischen Interessen der Jugend zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Aufbau und Unterhaltung eines Akkordeonorchesters,
  2. nach Möglichkeit Aufbau weiterer Spielgruppen,
  3. Förderung der musikalischen Interessen der Jugend
  4. Regelmäßige Zusammenkünfte mit dem Ziel der musikalischen Fortbildung
  5. Durchführung musikalischer Veranstaltungen
  6. Pflege der Kollegialität aller Spielgruppen

#### § 3 Grundsätze der Vereinsarbeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins materiell oder ideell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Orchester- und Ensemblemusizieren teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
  - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung,
  - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung
    - auf Beschluss des Vorstandes oder
    - wenn es 1/3 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Postadresse oder an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister) und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - f) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Auflösung des Vereins,
  - i) Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte Anträge.
- (4) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer (Teamleiter Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit) und
  - dem Schatzmeister (Teamleiter Finanzen und Wirtschaft).
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Entschieden wird in offener Abstimmung. §9 Abs. 2 und Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (im Folgenden „engerer Vorstand“ genannt). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der engere Vorstand beruft die Leiter der Spielgruppen. Diese sind zu Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort Stimmrecht.
- (5) Der engere Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Weiterhin ist er verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der engere Vorstand überträgt zu seiner Unterstützung Aufgabenbereiche den oben genannten Teams. Die einzelnen Teams arbeiten selbstverantwortlich im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche, die in einer Geschäftsordnung geregelt sind und berichten dem engeren Vorstand.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (8) Für die Abwicklung des internen Geschäftsbetriebes erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (10) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen; dieser führt die Wahlen durch.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit er-

streckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Für die Auflösung ist ein Beschluss von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hausham, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2011 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.